



TOP 27

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 23. November 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

die Beilage 37 enthält einen Entwurf des Rechtsausschusses zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes mit – neben notwendigem redaktionellem Kleinkram – zwei Regelungen.

1. Die erste (Artikel 1 Nr. 2) entspricht der Beilage 30, die der Oberkirchenrat am 9. Juli 2016 in die Synode eingebracht hat. Durch sie soll es (künftig) möglich werden, Ausbildungsvikarinnen und -vikare vorzeitig aus dem Vikariat zu entlassen, wenn schon vor Ablauf des regulären Endes feststeht, dass sie den Anforderungen des Pfarrdienstes nicht gerecht werden.

Da dies für die Betroffenen ein tiefer Einschnitt ist und sich die Pfarrervertretung entsprechend ablehnend geäußert hat, hat der Rechtsausschuss beim Oberkirchenrat intensiv nachgefragt, ob überhaupt und in wie vielen Fällen dieser Schritt nötig ist. Nach dem Ergebnis der Ausschussberatungen wird eine solche Entlassungsmöglichkeit gebraucht, bleibt aber der strikte Ausnahmefall. In der Regel wird die Nichteignung erst dann festgestellt werden können, wenn auch eine Umsetzung in eine andere Ausbildungsgemeinde die Probleme nicht mindern oder lösen konnte. Der Prüfungsanspruch der betroffenen Personen bleibt erhalten, das Dienstverhältnis wird jedoch beendet.

Diese frühzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist nach Überzeugung des Rechtsausschusses auch im Interesse der betroffenen Vikare, weil diese sich nun früher neu orientieren können und damit weniger Lebenszeit verlieren. Auch werden die problematischen Personalgespräche erleichtert, in denen die betroffenen Vikare teilweise unter Druck gesetzt wurden, damit sie von sich aus und eigentlich gegen ihren Willen ihre Entlassung beantragen. Daneben sind auch die betroffenen Kirchengemeinden zu erwähnen, denen manche Härtefälle kaum zugemutet werden können. Ähnliche Regelungen gibt es auch in vielen anderen Landeskirchen und im Schuldienst. Andere Landeskirchen verfügen dabei über weniger Begleitprogramme und Fördermaßnahmen.

Die einzelnen Verfahrensschritte vor der Feststellung der Nichteignung werden in den einschlägigen Verordnungen festzulegen sein, insbesondere in der Kirchlichen Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst. Da diese Verordnung vom Oberkirchenrat in gemeinsamer Sitzung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz erlassen wird, hat die Landessynode auch auf dieser Ebene noch Einwirkungsmöglichkeiten. Die Feststellung des Oberkirchenrats, dass sie oder er den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht gerecht wird, unterliegt zudem der Rechtmäßigkeitskontrolle durch das kirchliche Verwaltungsgericht.

2. Die zweite Regelung (Artikel 1 Nr. 3) betrifft Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus Gesundheitsgründen nur noch begrenzt dienstfähig sind. Dem Rechtsausschuss war der Fall eines Pfarrers bekannt geworden, der seit mehreren Jahren krebskrank und dadurch in seiner Arbeitskraft einge-

schränkt ist. Weil er seine bisherige volle Pfarrstelle nicht mehr versehen konnte, musste er die Stelle wechseln und sitzt jetzt als Familienvater auf einer halben Pfarrstelle mit halbem Gehalt.

Dienstrechtlich hat dies folgenden Hintergrund: Während einer Krankheit erhalten Pfarrer wie Beamten ihr das Gehalt weiter. Wenn sie aber länger krank sind und keine Aussicht besteht, dass sie in absehbarer Zeit wieder voll dienstfähig werden, lässt sich der Ruhestand nicht vermeiden. Nach der geltenden Rechtslage werden dienstunfähige Pfarrer in den Ruhestand versetzt. Ist ein Pfarrer – wie im vorhin beschriebenen Fall – nur begrenzt dienstfähig, gilt dasselbe. Er kann sich entweder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzen lassen oder wie der genannte Pfarrer in Teilzeit gehen. Nur eines kann er eben nicht: gleichzeitig im aktiven Dienst bleiben und in Ruhestand gehen. Nach dem Dienstrecht unserer Landeskirche kann er nicht für die halbe Arbeitskraft, die er noch hat, auf einer halben Stelle ein halbes Gehalt verdienen und für die andere Hälfte, die er krankheitsbedingt verloren hat, Versorgungsbezüge als Ruheständler beziehen. Gleichzeitig Dienst und Ruhestand geht eben nicht.

Anders als unser Württembergisches Pfarrergesetz sieht das Pfarrdienstgesetz der EKD in § 90 vor, dass der Pfarrer im Fall der begrenzten Dienstfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt wird, sondern sein Dienstumfang begrenzt wird; die amtliche Begründung beruft sich hier auf den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“.

Dieses Rechtsinstitut der „begrenzten Dienstfähigkeit“ wurde im staatlichen Beamtenrecht 1998 geschaffen, um Pensionskosten zu sparen, wenn ein Beamter noch begrenzt dienstfähig ist. Wenn ein Beamter oder Pfarrer schon krank ist und nur noch halb arbeiten kann, soll er dies gefälligst auch tun und seinem Dienstherrn wenigstens diese halbe Arbeitskraft zur Verfügung stellen, statt ganz in den Ruhestand zu gehen. So spart der Dienstherr Geld. Das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit begründet damit einen „Mischstatus“, wie es das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 18.06.2015 -2 C 49/13-, NVwZ 2016, 137-148) bezeichnet hat, weil der Beamte bzw. Pfarrer trotz vorhandener Dienstunfähigkeit weiter verwendet wird, aber nur in zeitlich eingeschränktem Umfang. Er erhält nicht Ruhestands-, sondern Dienstbezüge; diese aber nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit. Für den Gehaltszettel muss wegen der Minderung der Arbeitskraft dann eine Lösung im Besoldungsgesetz gefunden werden.

Dieser Paragraph aus dem EKD-Gesetz gilt in der Württembergischen Landeskirche bislang nicht, sodass ein Pfarrer eben entweder dienstfähig ist und arbeitet oder nicht mehr dienstfähig ist und deshalb in den Ruhestand geht. Die Landeskirche hat im Jahr 2012 bei der Einführung des neuen Pfarrdienstrechts der EKD die Kosteneinsparungsmotive zurückgestellt und wollte den gesundheitlich angeschlagenen Pfarrern die Möglichkeit belassen, in den Ruhestand zu treten.

Nun möchte der Rechtsausschuss aus Anlass des bekannt gewordenen Falles den beschriebenen „Mischstatus“ auch für die Pfarrer in der Württembergischen Landeskirche einführen. Dies entspringt, obwohl wir hier in Schwaben sind, nicht dem schwäbischen Sparmotiv, sondern dem Fürsorgegedanken. Den Pfarrern, die dauerhaft nur begrenzt dienstfähig sind, wird eine Möglichkeit gegeben, weiterhin in das Arbeitsleben integriert zu bleiben und ihren Pfarrberuf auszuüben. Dafür erhalten sie auch mehr als ihre bloßen Ruhestandsbezüge oder das halbe Gehalt. Pfarrer, die nur begrenzt dienstfähig sind, können dann auf einen begrenzten Dienstauftrag gehen und haben damit eine bessere Wahlmöglichkeit, wie sie mit ihrer verbliebenen Arbeitskraft umgehen. Statt in freiwillige Teilzeit (wie der genannte Pfarrer) können sie auch auf einen begrenzten Dienstauftrag gehen und erhalten die Differenz zum vollen Gehalt teilweise ausgeglichen. Nur eines wird ihnen abverlangt, nämlich dass sie ihrer Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle zustimmen, damit in ihrer bisherigen Gemeinde die ganze Pfarrstelle, die sie nicht mehr versehen können, wieder neu besetzt werden kann.

Eins geht freilich nicht, darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen, damit keine falschen Erwartungen entstehen. Ein kranker und nur noch teildienstfähiger Pfarrer kann nicht weiterhin eine 100 % Pfarrstelle mit vollem Gehalt besetzen, aber aus Gesundheitsgründen nur halb arbeiten. Das geht bei Pfarrern ebenso wenig wie bei Beamten und Angestellten. Darum möge sich auch künftig kein

dienstunfähiger Pfarrer benachteiligt fühlen, wenn er nicht dauerhaft sein volles Gehalt kriegt. Alimentation heißt nicht auf Dauer volle Bezüge trotz dauernder Krankheit.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie, der Beilage 37 zuzustimmen. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel